

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 66 (1987)
Heft: 10

Artikel: SP-Umwelttagung in Zürich : Vollzugsprobleme : die Stunde der Wahrheit
Autor: Gysin, Hardi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

härtere Massnahmen sofort durchsetzen. Dazu sollten 15 Mandate von ganz rechts in die Mitte links verschoben werden. Das gibt Durchzug im Bundeshaus und schafft ein neues politisches Klima.

Wenn Politik ihre Glaubwürdigkeit und ihre Kompetenz zurückholen will, kann sie nicht auf den ausgefahrenen Geleisen

wie bisher weitermachen. Die SP hat nicht alles, was heute in der Umwelt passiert, vorausgesehen, aber sie hat viel früher daraus gelernt, hat viel früher ihre Politik darauf ausgerichtet, hat viel stärker auf Massnahmen beharrt, ist zu oft in Minderheit versetzt worden, als dass die Schuldigen nun Wahlsieger werden dürfen. SP und andere So-

zial-Grüne müssen stärker aus diesen Wahlen hervorgehen. Nur dann haben wir eine Chance. Nur dann wird Land-Verteidigung endlich ernst genommen.

Nur dann können wir hoffen, unseren Kindern eine intakte Heimat und nicht eine kaputte Umwelt zurücklassen zu müssen.

SP-Umwelttagung in Zürich: Vollzugsprobleme

Die Stunde der Wahrheit

Von Hardi Gysin, Bundesamt für Umweltschutz

1. Einleitung

Es steht geschrieben «und mache Dir die Erde untertan». Das war – nach der Meinung der einen – die erste ökologische Katastrophe. Denn das Spezies Mensch hat sich dieser Aufforderung mit der ihm eigenen Gründlichkeit angenommen: Die Maximierung von Profit, Produktion und Mobilität, die Gleichsetzung von Lebensqualität mit Konsum hat in der Schweiz beispielsweise dazu geführt, dass

- die Verkehrsleistung im Personenverkehr seit 1950 um das 6,5fache gestiegen ist, wobei auf den privaten Strassenverkehr mit einer Verzwölffachung der Hauptanteil fällt;

- sich der private Konsum seit 1950 pro Einwohner verdoppelt hat;

- der Energieverbrauch zwischen 1950 und 1980 vervierfacht wurde;

- der Abfallberg von einer halben auf rund 2,5 Mio. Tonnen angewachsen ist; ca. 1/3 davon sind Packmaterialien;

- heute rund 10 000 Grundchemikalien in Gebrauch und Umlauf sind; von einigen der gefährlichsten Stoffe für die Um-

welt wissen wir kaum, wie sie dorthin gelangt sind – und noch viel weniger, wie wir sie wieder raus bringen;

- Kamine, Auspuffanlagen und Industriefeuerungen unsere Atemluft 1984 mit rund 620 000 t Kohlenmonoxid, 210 000 t Stickoxiden, 340 000 t Kohlenwasserstoffen und 90 000 t Schwefeldioxid belasteten;

- 15% der Schweizer einem Lärmpegel von mehr als 65 Dezibel, 30% mehr als 60 Dezibel ausgesetzt sind. 1950 war der Anteil jener, die mehr als 60 Dezibel ertragen mussten, statistisch noch gar nicht erfassbar... à propos: Dieser Lärm geht zu ca. 80% auf das Konto des Verkehrs;

- der Kanton Aargau einstmals 1300 Pflanzenarten zählte: 200 davon sind für immer weg, 177 gelten als stark gefährdet und nur 300 als völlig ungefährdet;

- 41% der einheimischen Vogelarten stark bedroht sind, neun Arten sind in den letzten zehn Jahren ausgestorben.

Ich werde davon absehen, hier in Katastrophenszenarios zu machen; Angst ist alleweil ein schlechter Berater. Es ist mir aber wichtig, dass wir ob der Diskussion um «den Umwelt-

schutz» das Schutzziel, die Erhaltung unseres ureigensten Lebensraums, die Erhaltung der Welt um uns herum, nicht aus den Augen verlieren.

SP und Umwelt

Am 29. August fand in Zürich die Umwelttagung der SPS statt. Sie war vornehmlich den Vollzugsproblemen in Kantonen und Gemeinden gewidmet. Zur Diskussion standen Probleme, Handlungsspielräume und Strategien. Die Tagung, der ein gutes Echo beschieden war, hat den Teilnehmern eine Fülle von Informationen gebracht. Die «Rote Revue» dokumentiert diese Tagung in dieser Nummer, damit möglichst viele Genossinnen und Genossen in den Kantonen und Gemeinden von dieser samstäglischen Sommerarbeit profitieren können. Wir publizieren die drei Hauptreferate und die Berichte aus den Arbeitsgruppen, soweit sie unschriftlich vermittelt werden konnten.

Die Redaktion

Ich verzichte bewusst darauf, mit detaillierten Zustandsschilderungen und Prognosen die Belastung und deren Auswirkungen in den einzelnen Umweltbereichen aufzuzeigen; ich setze voraus, dass diese Art der «Motivation» hier nicht nötig ist. Hingegen werde ich einen Überblick geben über den Stand der Ausgestaltung des Umweltschutzgesetzes und insbesondere auf die Aufgabenteilung und Verantwortlichkeit im Vollzug zu sprechen kommen. Abschliessen werde ich mit ein paar grundsätzlichen Gedanken zur Vollzugsdiskussion sowie mit einem Hinweis auf den ganzheitlichen Charakter einer ernstzunehmenden Umweltpolitik.

2. Ziel, Grundsätze und Verordnungsbereich des Umweltschutzgesetzes

Ich werde im Folgenden ausschliesslich auf das neue Umweltschutzgesetz (USG) eingehen. Vorweg jedoch sei kurz daran erinnert, dass Teile der Umweltschutzgesetzgebung in der Schweiz schon sehr alt sind und sich umweltrelevante Bestimmungen in einem knappen Dutzend Gesetzeserlassen finden. Ich denke hier an das Fabrikgesetz von 1877/1914, das Forstpolizeigesetz von 1902, das Gewässerschutzgesetz von 1955/1971 (zur Zeit in Revision), das Natur- und Heimatschutzgesetz von 1966, das Bundesgesetz über die Fischerei von 1973, das Raumplanungsgesetz von 1979; um nur die wichtigsten zu nennen.

2.1 Ziel des USG

Das am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG, will den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen schützen. Zu diesen Einwirkungen zählen:

- die klassischen Immissionen, d.h. die durch Anlagen verur-

sachten Einwirkungen in Form von Verunreinigungen der Luft und des Bodens, Lärm und Erschütterungen sowie nichtionisierende Strahlen;

- ferner die Einwirkungen auf die Umwelt, die durch den Umgang mit chemischen Stoffen und Abfällen erzeugt werden.

2.2 Prinzipien des USG

Im USG sind vier übergreifende Prinzipien verankert, denen das ganze Gesetz verpflichtet ist:

a. Das Vorsorgeprinzip

Es besagt, dass die Massnahmen sich nicht darin erschöpfen sollen, bereits eingetretene Schäden zu beheben; der Schutz soll vielmehr bereits früher einsetzen und bewirken, dass die Grenze zur Schädlichkeit gar nicht erst erreicht wird. Es versteht sich, dass dieses Prinzip nur dort zum Zug kommen kann, wo die Vorbelastung nicht bereits heute übermässig ist.

b. Das Verursacherprinzip

Nach diesem Prinzip soll nicht die öffentliche Hand, sondern eben der Verursacher einer Umweltbelastung die Kosten für die nötigen Schutzmassnahmen tragen. Damit unterscheidet sich das USG beispielsweise von dem älteren Gewässerschutzgesetz, das einen erheblichen Kostenanteil dem Gemeinwesen aufbürdet. Das Verursacherprinzip schliesst im übrigen nicht aus, dass das Gemeinwesen selber aktiv wird und zum Beispiel eine Entsorgungsanlage für Abfälle zur Verfügung stellt; es verlangt aber, dass die öffentliche Hand die damit verbundenen Kosten über kostendeckende Gebühren auf die Benutzer der Anlage überwälzt.

c. Das Kooperationsprinzip

Das USG soll nicht gegen, sondern in Zusammenarbeit mit den Betroffenen vollzogen werden. Typische Ausprägungen dieses Prinzips sind etwa:

- die Pflicht, die Ausführungs-

erlasse in die Vernehmlassung zu geben;

- die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, die Betroffenen anzuhören, bevor eine erhebliche Sanierungsmassnahme angeordnet wird;

- die Möglichkeit, bestimmte Vollzugsaufgaben an Private zu delegieren.

d. Das Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise

Nach diesem Prinzip sind die einzelnen Umwelteinwirkungen nicht isoliert, sondern gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Der Durchsetzung dieses Prinzips dient insbesondere das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Bevor ein Grossvorhaben realisiert wird, welches die Umwelt erheblich belasten kann, sollen der Bauherr und die Genehmigungsbehörden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen detailliert abklären. Der Bauherr soll darüber in einem besonderen Bericht Rechenschaft ablegen, und dieser Bericht soll von der Genehmigungsbehörde als wichtige Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

2.3 Verordnungsbereiche des USG

Das Umweltschutzgesetz regelt mit einer Reihe von Ausführungsverordnungen jene Bereiche, die bislang auf Bundesebene rechtlich nicht festgeschrieben waren.

a) Folgende fünf Verordnungen sind bereits in Kraft:

– Luftreinhalte-Verordnung

Sie legt die Immissionsgrenzwerte fest und definiert damit die höchstzulässige Belastung der Luft mit bestimmten Schadstoffen. Für alte und neue Anlagen werden entsprechend dem Stand der Technik Emissionsbegrenzungen festgehalten, wobei für Altanlagen Sanierungsfristen von zwei bis zehn Jahren gelten.

- Stoffverordnung

Sie richtet sich an die Hersteller, Importeure und an die Konsumenten von Umweltchemikalien. Sie regelt zum Beispiel die Verwendung von chlorierten Phenolen in Holzschutzmitteln, von PCB in Transformatoren und von Treibgasen in Spraydosens.

- Schadstoffe im Boden

Die Verordnung über den Schadstoffgehalt des Bodens definiert den Begriff der Bodenfruchtbarkeit. Sie enthält Richtwerte für die höchstzulässige Belastung des Bodens mit Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) und organisiert die fortwährende Überwachung der Bodenqualität.

- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen

Sie führt für Entsorgungsbetriebe eine Bewilligungspflicht ein. Gefährliche Abfälle dürfen nur an Inhaber dieser Bewilligung abgegeben werden. Jeder Lieferung müssen Begleitpapiere beiliegen, auch bei Import und Export. Grenzüberschreitende Sendungen müssen vorher im Empfängerland angemeldet werden. Ziel ist, den unlauteren «Tourismus» mit gefährlichen Abfällen (Seveso-Fässer!) zu unterbinden.

- Lärmschutz-Verordnung

Der Erlass über den Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen wird die Immissionsgrenzwerte enthalten, welche die höchstzulässige Belastung mit Verkehrs-, Flug-, Schiess- und Industrielärm festlegen. Dabei werden für Tag und Nacht und für die verschiedenen Nutzungszonen unterschiedliche Werte gelten. Neue Wohnbauten müssen laut Gesetz einen «angemessenen» baulichen Mindestschallschutz gegen Aussen- und Innenlärm (Beispiele: Trittlärm/Geräusche haustechnischer Anlagen wie Lifte und Heizungen) aufweisen.

b) In *Bearbeitung* (Vernehmlassung abgeschlossen) ist die

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Verordnung wird festlegen, welche Grossanlagen der UVP unterstellt sind und in welchem Verfahren die Prüfung erfolgen muss. Ferner muss sie die Pflichten der Beteiligten (Gesuchsteller, prüfende Behörde und Umweltschutzfachstelle) konkretisieren. Inkrafttretung voraussichtlich 1. Hälfte 1988.

c) In *Vorbereitung* sind zwei weitere Verordnungen:

- Technische Abfall-Verordnung

Diese Verordnung wird Grundsätze zur Zuweisung von Abfällen auf die Anlagen (Verwertung, Behandlung, Verbrennung, Deponierung) gemäss dem Leitbild der Eidg. Kommission für Abfallwirtschaft enthalten. Im weiteren wird sie Minimalanforderungen an die Anlagen inklusive einer Neudefinition der Deponietypen festschreiben. Die Vernehmlassung zu dieser Verordnung soll anfangs 1988 eröffnet werden.

- Störfall-Verordnung

Die vom Bundesrat eingesetzte beratende Kommission soll bis Ende 1988 einen Entwurf vorlegen, der im wesentlichen

- die Ziele des Katastrophenschutzes und damit die Vorgaben für Risikoanalysen deutlicher zum Ausdruck bringt;

- die Pflichten der Betreiber von Anlagen mittels Selbstkontrolle und Informationspflicht verstärken und transparenter macht;

- die behördliche Aufsicht wirksamer macht;

- Auskunft darüber gibt, welche Art von Anlagen als mit besonderen Gefahren behaftet gelten.

3. Verantwortlichkeiten beim Vollzug des USG

3.1 Aufgabenteilung - Zusammenarbeit

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes ist durch zwei Charakteristika geprägt: Durch Aufgabenteilung einerseits und durch Zusammenarbeit andererseits. Zum einen sollen Probleme nach Möglichkeit immer auf derjenigen (staatlichen) Ebene angegangen werden, auf der sie entstehen und auf der sie am besten gelöst werden können; dabei hat nicht nur der Staat, sondern jeder einzelne Bürger und die Wirtschaft einen Beitrag zur Problemlösung zu leisten. Zum anderen gilt es, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen zusammenarbeiten und sich gegenseitig helfen und unterstützen.

Im Sinne einer rationellen *Aufgabenteilung* wird beim Umweltschutzgesetz der bundeseigene Vollzug nur dort vorgesehen, wo sich dies aus rechtlichen Gründen ergibt oder aus sachlichen Überlegungen aufdrängt. Das ist beispielsweise in den folgenden Fällen der Fall: Bei Typenprüfungen, beim Vollzug der Gesetzesvorschriften über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen, bei der Prüfung der Umweltkonformität und Kennzeichnung umweltproblematischer chemischer Stoffe sowie bei den Brenn- und Treibstoffen.

Für die Kantone fällt die Hauptlast der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung an. Es ist Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen, die Luftfremdstoffe ausstossen oder Lärm erzeugen, die bundesrechtlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen einhalten. Insbesondere fällt beim Auftreten von übermässigen Belastungen mit Luftschadstoffen die Erarbeitung von Massnahmenplänen sowie die anschliessende Sanierung in die Kompe-

tenz der Kantone. Diese Aufgabe – das wird sicherlich die Diskussion in der Arbeitsgruppe noch weisen – ist äusserst komplex und aufwendig.

Neben den Bereichen Luft und Lärm werden den Kantonen mit dem Umweltschutzgesetz auch im Abfallsektor und im Bodenschutz zusätzliche Aufgaben aufgebürdet. Eine weitere arbeitsintensive, jedoch für die Umwelt äusserst wichtige Aufgabe erwächst den Kantonen bei der Sicherstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung für grössere Anlagen.

Wenn im Umweltschutz vom Kooperationsprinzip die Rede ist, denkt man gemeinhin an die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Wirtschaft. Gerade im Vollzug jedoch beschlägt das Kooperationsprinzip auch die *Zusammenarbeit* zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen. D.h. beispielsweise, dass bei Vollzugsproblemen rechtzeitig mit den Bundesbehörden Kontakt aufgenommen wird; es bedeutet aber auch, dass der Bund beim Vollzug Hilfestellung, beispielsweise bezüglich Information, Beratung und Ausbildung, bietet.

3.2 Stunde der Bewährung

Ich hoffe, aus dem bisher Ausgeführten ist eines ganz klar geworden: Über Erfolg oder Misserfolg, über den Biss unserer Umweltpolitik entscheiden heute nicht irgendwelche, vielleicht mit dem «feinen Schraubenzieher» noch etwas zu verschärfenden Grenzwerte und Normen, sondern allein der *Vollzug* unserer Umweltschutzgesetzgebung. Selbstverständlich ist die Arbeit im legislatorischen Bereich nicht abgeschlossen; selbstverständlich braucht das Umweltschutzgesetz Ergänzungen. Aber wir stehen hier und heute an einem Wendepunkt:

In entscheidenden Bereichen des Umweltschutzes müssen nach teilweise langwierigen Ent-

scheidfindungen auf die Worte Taten folgen. Es gilt, den Schritt von der Rechtsetzung zum Vollzug zu machen, denn ohne Vollzug bleibt das gesetzte Recht toter Buchstabe. Mit anderen Worten: Für den schweizerischen Umweltschutz beginnt die *Stunde der Bewährung*.

Wir haben uns in guteidgenössischer Tradition im Vorfeld der Vollzugsgesetzgebung über Grenzwerte oder die Mach- und Vollziehbarkeit dieser oder jener vorgesehenen Massnahmen gründlich auseinandergesetzt. Heute nun gilt es, die Rhetorik in die Ecke zu stellen und die Ärmel hochzukrempeln. Das gilt für den Bund, die Kantone als Vollzugsinstanzen, für die Wirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger als Normadressaten. Sich besorgte gebende Kreise orten landauf, landab bereits Vollzugsdefizite. Das ist Unsinn, und man muss sich fragen, ob hier ein Vollzugsnotstand herbeigeredet werden soll. Seien wir doch realistisch: Die Luftreinhalte-Verordnung ist seit anderthalb Jahren in Kraft; die Stoff- und Bodenschutz-Verordnung seit einem knappen Jahr und die Verordnungen über den Verkehr mit Sonderabfällen und den Lärmschutz seit einem halben Jahr. Wir befinden uns mit dem Vollzug gewissermassen «*en rodage*». Kommt hinzu, dass die durch das Umweltschutzgesetz und die entsprechenden Vollzugsverordnungen geregelte Materie ausserordentlich komplex ist. Sie ist für die kantonalen Vollzugsbehörden teilweise neu; sie beschlägt Fachgebiete, in denen ausgewiesene Spezialisten entweder fehlen oder für die auf sie zukommenden Aufgaben zunächst besonders ausgebildet werden müssen. Ausserdem verlangt sie in aller Regel neue administrative Strukturen. Mit anderen Worten: *Der Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung ist eine der grössten Herausforde-*

rungen, denen sich die Schweiz in den kommenden Jahren zu stellen hat.

3.3 Politischer Wille

Das Umweltschutzgesetz steht und fällt mit dem Vollzug; der Vollzug wiederum steht und fällt mit dem politischen Willen, der dahinter steht...

Diesen Gedanken will ich etwas ausführen: Der politische Wille entscheidet darüber

- wie schnell und wie nachdrücklich auf kantonaler Ebene die für den Vollzug notwendigen Strukturen bereitgestellt werden;

- ob die kantonalen Fachstellen personell und materiell entsprechend der drängenden Aufgaben dotiert werden,

- ob sie die notwendigen Kompetenzen erhalten und hierarchisch sinnvoll unterstellt sind,

- ob der gemeinhin unterstützte Handlungsrahmen der Kantone – ein wichtiges Thema der heutigen Tagung – in Eigenverantwortung ausgeschöpft wird. Mit anderen Worten: Über den Biss des Umweltschutzgesetzes entscheiden weitestgehend die Kantone, respektive der manifeste politische Wille dortselbst...

4. Ganzheitliche Umweltpolitik

Genossinnen, Genossen, Ihr nehmt an dieser Tagung teil, weil ihr dem Vollzug des Umweltschutzgesetzes – beispielsweise über politische Willensäusserungen – auf Kantons- und Gemeindeebene nachhelfen wollt, das ist gut so.

Es gilt indes, darob nicht zu vergessen, dass Umweltschutz eine *querschnittbezogene Aufgabe* ist. Das heisst, Umweltschutz wird nicht und niemals nur von Fachbehörden alleine betrieben. Eine *ganzheitliche Umweltpolitik* muss sich in praktisch allen Politikbereichen niederschlagen. Mit anderen Worten, – und hier richte ich mich speziell an die Legislativmitglieder unter

Euch – helfst dringendst nicht nur bei der Einführung und beim raschen Vollzug des USG mit, sondern setzt auch alles daran, dass die gesamte Politik umweltkompatibel, d.h. bezüglich der Umweltzielsetzungen kohä-

rent wird. Ich denke hier beispielsweise an umweltrelevante Entscheide und Vorlagen in der Raumplanungs-, der Landwirtschafts-, der Verkehrs- und der Energiepolitik.

Ich bin überzeugt, dass letztlich

nur dieser ganzheitliche Ansatz Gewähr bieten kann, unsere Umwelt, die Welt um uns herum, unseren Lebensraum, zu erhalten.

SP-Umwelttagung in Zürich: Vollzugsprobleme

Umweltschutz braucht eine Lobby

Von René Bärtschi, Regierungsrat, Kanton Bern

Vollzug, Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, ist *das* Problem jeder Politik, auch der Umweltpolitik. Wir alle haben längst feststellen müssen: Selbst die besten Gesetze und Vorschriften nützen nur dann etwas, wenn sie vollzogen werden können, wenn der Wille besteht, sie zu vollziehen und wenn sie tatsächlich vollzogen werden.

Warum eigentlich ist das Vollzugsproblem eines der dringendsten Probleme in der heutigen Umweltpolitik, wie es in der Einladung zur heutigen Tagung zu Recht heisst?

Das hat einerseits mit der Umweltpolitik selbst zu tun und andererseits mit der hergebrachten Weise, Probleme zu lösen:

Die Gefährdung der Umwelt ist vielfältig. Noch so grosse Erfolge – wenn wir sie erreichen – in der Bekämpfung des Waldsterbens machen die Anstrengungen um sauberes Trinkwasser oder um die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit nicht überflüssig. Es drängt an allen Fronten.

Die herkömmlichen Mittel, Probleme zu lösen, genügen angesichts dieser Bedrohung nicht. Das führt uns zu den eigentlichen Vollzugsproblemen:

1. Noch immer lebt der Umweltschutz weitgehend von Feuerwehrübungen, von Einzelent-

scheiden, denen der grössere Zusammenhang fehlt.

2. Angesichts der Vielfalt und Dringlichkeit der Aufgaben genügen die finanziellen und personellen Mittel bei weitem nicht.

3. Der Umweltschutz hat noch immer keine Lobby wenn's darum geht, zugunsten der Umwelt zu entscheiden.

Lässt sich dieser Knoten lösen? Gibt es ein Konzept, eine Strategie, die unserer festen Absicht, einen Beitrag zur Lösung der Umweltproblematik zu leisten, gerecht wird? Ich befürchte, wenn ich mit meinen Ausführungen am Ende bin, wird diese Frage noch immer nicht beantwortet sein. Immerhin will ich versuchen, zuerst einige Umriss zu zeichnen und sie nachher anhand von Beispielen mit Inhalt zu füllen, bevor ich zum Schluss auf das Thema Umweltschutz in der SP zu sprechen komme.

A. Ansätze zu einem Vollzugskonzept

Inhaltlich gibt das Umweltschutzgesetz mit den darin verankerten Grundsätzen – Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip und Kooperationsprinzip – den Rahmen vor. Es kann uns auch bei Überlegungen zum Vollzug als Richtschnur dienen.

1. Umweltschutz erfordert den neuen Einsatz bestehender Strukturen

Er muss die bestehenden Bereiche in Politik und Verwaltung durchdringen. Umweltschutz im Verkehr ist eine viel zu grosse Aufgabe, um sie allein den «Umweltschützern» zu überlassen. Je mehr Verkehrsplaner und -ämter umweltgerecht arbeiten, um so rascher und besser werden Fortschritte zu erzielen sein.

2. Umweltschutz benötigt neue Strukturen und Finanzen

Zum einen für bisher nicht erkannte oder nicht wahrgenommene Aufgaben, zum andern für die Koordination der vielen Anstrengungen auf das eine Ziel hin.

3. Umweltschutz braucht Schwerpunkte

Nicht in dem Sinn, dass die Luftreinhaltung warten muss, bis die Gewässer sauber sind (auch Katastrophen warten nicht bis wir ihre Behandlung in bürokratische Bahnen gelenkt haben). Aber: Nicht alle Gebiete sind gleich belastet; Schwerpunktprogramme sind ein Ausweg. Gute Beispiele aus der einen Gemeinde sind ein Ansporn für Nachahmung in anderen.